



Mineralölsteuer
VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
322.00-3-7-0001

1. Januar 2022

Merkblatt für Händler

Steuern und Abgaben auf Dieselöl

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben, die für Sie beim Handel mit Dieselöl von Bedeutung sind. Es zeigt Ihnen auch, welche Abgaben bei der Verwendung von Dieselöl als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) erhoben werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bemessungsgrundlage

Bei der Mineralölsteuer und der CO₂-Abgabe wird die Steuer bzw. die Abgabe je 1'000 Liter bei 15 °C berechnet, bei der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) je Kilogramm VOC.

1.2 Mehrwertsteuer im Inland

Fragen zur Mehrwertsteuer im Inland beantwortet Ihnen gerne die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 462 21 11, Fax: 058 465 71 38, E-Mail: mwst@estv.admin.ch.

Haben Sie Fragen zur Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, wenden Sie sich bitte an die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein, Abteilung Mehrwertsteuer, Aeulestrasse 38, Postfach 684, FL-9490 Vaduz, Tel. +423 236 68 17, Fax +423 236 68 30, E-Mail: info@stv.llv.li.

2 Mineralölsteuer und Lenkungsabgaben

2.1 Lieferung zur Verwendung als Treibstoff

2.1.1 Mineralölsteuer

Dieselöl zur Verwendung als Treibstoff unterliegt der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerzuschlag:

- Mineralölsteuer Fr. 481.10 je 1'000 Liter bei 15 °C
- Mineralölsteuerzuschlag Fr. 314.60 je 1'000 Liter bei 15 °C

Die nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecke unterliegen einem begünstigten Steuersatz (Fr. 3.00 je 1'000 Liter bei 15 °C).

- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)
- Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen

Merkblatt für Händler | Steuern und Abgaben auf Dieselöl

Die steuerliche Begünstigung kann entweder durch das Verpflichtungsverfahren oder durch Rückerstattung beansprucht werden. In der Regel kommt das Rückerstattungsverfahren an den Verbraucher zum Tragen; der Bereich Mineralölsteuer entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen das Verpflichtungsverfahren angewendet werden kann.

2.1.2 Lenkungsabgabe VOC

Dieselöl, das als Treibstoff verwendet wird, ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.1.3 CO₂-Abgabe

Auf Dieselöl, das als Treibstoff verwendet wird, wird im Regelfall keine CO₂-Abgabe erhoben.

Die CO₂-Abgabe von Fr. 318.00 je 1'000 Liter bei 15 °C wird jedoch erhoben, wenn Dieselöl zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet wird.

2.2 Lieferung zur Verwendung als Brennstoff

2.2.1 Mineralölsteuer

Händler dürfen nur zum Normalsatz versteuertes Dieselöl (Treibstoff) liefern. Der Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen gewährt dem Verbraucher die steuerliche Begünstigung (Fr. 3.00 je 1'000 Liter) im Rückerstattungsverfahren.

2.2.2 Lenkungsabgabe VOC

Dieselöl, das als Brennstoff verwendet wird, ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.2.3 CO₂-Abgabe

Dieselöl zur Verwendung als Brennstoff unterliegt der CO₂-Abgabe. Diese beträgt Fr. 318.00 je 1'000 Liter bei 15 °C.

2.3 Lieferung zu technischen Zwecken

2.3.1 Mineralölsteuer

Händler dürfen nur zum Normalsatz versteuertes Dieselöl (Treibstoff) liefern. Der Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen gewährt dem Verbraucher die steuerliche Begünstigung (Fr. 9.90 je 1'000 Liter) im Rückerstattungsverfahren.

Die verbrauchte Menge ist periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Briefform beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Direktionsbereich Grundlagen, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, zu melden.

2.3.2 Lenkungsabgabe VOC

Zur Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen (zu technischen Zwecken) abgegebenes Dieselöl unterliegt der Lenkungsabgabe auf VOC. Diese beträgt Fr. 3.00 je Kilogramm und wird auf dem Eigengewicht der VOC berechnet.

Die VOC-Abgabe wird anlässlich der Rückerstattung der Mineralölsteuer nacherhoben. Die Antragssteller erhalten eine Nachforderungsverfügung für die Lenkungsabgabe auf VOC sowie eine Rückerstattungsverfügung für die Mineralölsteuer.

2.3.3 CO₂-Abgabe

Dieselöl zu technischen Zwecken ist von der CO₂-Abgabe befreit.

3 Nachträgliche Zweckänderung

Wird **Dieselöl nachträglich zu einem anderen Zweck** verwendet als ursprünglich durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit veranlagt, so kann das eine Rückerstattung der Mineralölsteuer und/oder der VOC- bzw. CO₂-Abgabe oder eine Nachbelastung zur Folge haben. Bei einer Abgabe zu einem anderen Zweck muss der Importeur oder Händler bzw. bei einer Verwendung zu einem anderen Zweck der Verbraucher die nachträgliche Zweckänderung unaufgefordert dem Bereich Mineralölsteuer oder dem Bereich VOC, Automobilsteuern, Rückerstattungen (siehe Ziffer 5 nachfolgend) melden, damit die ursprüngliche Veranlagung richtiggestellt werden kann.

4 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen. Bei der Kontrolle ist in der verlangten Weise mitzuwirken.

5 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle:

Erhebung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich Mineralölsteuer

Tel.: 058 462 67 77

E-Mail: minoest@bazg.admin.ch

Lenkungsabgabe auf VOC

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 65 84

E-Mail: var@bazg.admin.ch

Rückerstattung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 67 64

E-Mail: var@bazg.admin.ch